

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-06-23

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter -Durchwahl

Kirchenrat Markus Lautenschlager -523

E-Mail: Markus.Lautenschlager@elk-wue.de

AZ 86.51 Nr. 36/1.1

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

(Nr. 13/2008)
Bitte weiterleiten

Den Mitgliedern der Württ. Evang. Landessynode z. K.

Faltblatt Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Neuapostolische Kirche

Nach langen Gesprächen mit der Neuapostolischen Kirche (NAK) hat die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg beiliegendes Faltblatt als Orientierungshilfe für die Gemeinden verabschiedet. Der Oberkirchenrat hat der Orientierungshilfe in der vorliegenden Form zugestimmt.

Wir freuen uns über das deutlich wahrnehmbare Interesse der NAK, mit den ACK-Mitgliedskirchen ins Gespräch zu kommen. Wir begrüßen die Anerkennung der in den ACK-Mitgliedskirchen gespendeten **Taufe** durch die NAK seit dem Jahr 2006 und die vorsichtigen Änderungen im Blick auf die **Heilsnotwendigkeit des neuapostolischen Apostelamtes**. Diese Änderungen haben innerhalb der NAK selbst zu erheblichen Diskussionen geführt, deren Ergebnis noch nicht abzusehen ist. So sehr wir den Annäherungsprozess begrüßen und fördern, hält die NAK nach wie vor an Sonderlehren fest, die es nicht erlauben, sie den Freikirchen zuzurechnen.

So bedarf zwar nun nach dem Selbstverständnis der NAK die in anderen Kirchen gespendete **Taufe** zu ihrer Gültigkeit nicht mehr der Bestätigung durch einen Apostel oder durch von Aposteln Beauftragte, doch hält die NAK an der Unterscheidung von der Taufe mit Wasser als „erster und grundlegender Gnadenmitteilung des dreieinigen Gottes an den Menschen, der an Christus glaubt,“ und der „Heiligen Versiegelung“ (der eigentlichen Geisttaufe) fest. Letztere bleibt exklusiv an Gebet und Handauflegung eines Apostels gebunden. Erst die „Heilige Taufe mit Wasser und die Heilige Versiegelung gemeinsam bilden die Wiedergeburt aus Wasser und Geist“, die „die Gotteskindschaft vermittelt“. Nur in „der Heiligen Versiegelung wird der Gläubige von Christus in das Lebensbuch des Lammes eingetragen“.

Im Blick auf die **Heilsnotwendigkeit des Apostelamtes der NAK** bleibt die Vermittlung des Heils für den gegenwärtigen Abschnitt des göttlichen Heilsplans exklusiv an das Apostelamt gebunden.

Geändert hat sich, dass die NAK nun lehrt, dass in späteren Abschnitten des Heilsplanes das Heil auch auf andere Weise zu erfahren ist, nämlich in der „Zeit der großen Trübsal“ durch den Märtyrertod und im Zusammenhang mit dem Endgericht möglicherweise durch die souveräne Entscheidung Gottes selbst. (Alle Zitate aus den offiziellen Stellungnahmen der NAK zur neueren Lehrentwicklung unter: www.nak.org/de/news/offizielle-verlautbarungen).

Eine Mitgliedschaft der NAK in der ACK ist beim derzeitigen Lehrstand der NAK nach wie vor nicht möglich. Ebenso bleibt es bei den bisherigen Regelungen (s. a. Handbuch Religiöser Gemeinschaften und Weltanschauungen, hrsg. v. Lutherischen Kirchenamt der VELKD, 6. Aufl. 2006, S. 347-367):

- a) ein Mitglied der NAK kann nicht mit dem Patenamnt in der Evang. Landeskirche in Württemberg beauftragt werden,
- b) zwischen der Evang. Landeskirche in Württemberg und der NAK besteht keine Abendmahlsgemeinschaft,
- c) gemeinsame Gottesdienste und Segenshandlungen sind nicht möglich.

Eine Anregung (vgl. Punkt 5 des Faltblattes) nimmt der Oberkirchenrat gerne auf. Sie betrifft eine Änderung im Blick auf die **Überlassung kirchlicher Räume an die NAK** (§ 20 Kirchengemeindeordnung). War bisher jegliche Einräumung von Kirchengebäuden für eine Veranstaltung der NAK nicht möglich, da den Interessen der Landeskirche zuwider, gilt nun aufgrund des vorsichtigen Annäherungsprozesses der NAK für den besonderen Fall von Beerdigungen: Wenn keine geeigneten kommunalen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können der NAK für ihre Trauerfeiern durch Kirchengemeinderatsbeschluss kirchliche Gebäude im Rahmen von § 20 KGO überlassen werden.

Die Gespräche mit der NAK werden inzwischen auf Ebene der Bundes-ACK weitergeführt. Es ist jedoch wichtig, dass solche Gespräche nicht nur von „Dialogprofis“ begleitet werden, sondern auch in den Gemeinden vor Ort ihr Echo finden. Ökumene ist zuerst eine Frage der inneren Einstellung: Will man einander überhaupt kennen lernen? Dies sollte etwa auch vor Auftritten neuapostolischer Chöre in evangelischen Kirchen erfolgen. „Erst reden, dann singen.“ (Andreas Finckhe, „Und sie bewegt sich doch!“ Neues von der Neuapostolischen Kirche, EZW-Texte 193/2007, S. 26). In diesem Sinne ermutigt der Oberkirchenrat die Gemeinden zu Gesprächen vor Ort mit der NAK.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel
Oberkirchenrat

Anlage